

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 17/2010 vom 12.11.2010

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001

Aktenzeichen: 63 DH 01510/2010/71

Aktenzeichen: 63 DH 02828/2010/71

Seite 2

Seite 2

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Samtgemeinde Barnstorf

Gemeinde Drebber

Satzung über die Aufhebung der Satzung für die Benutzung des
Thriburi-Kindergartens Drebber und der 1. Änderungssatzung sowie
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kindergarten der
Gemeinde Drebber

Seite 3

Gemeinde Stuhr

Veränderungssperren in den Geltungsbereichen der folgenden
Bebauungspläne gemäß § 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB):

a) Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum

Bebauungsplan Nr. 23/191-N „Sondergebiete Brinkum Nord“

– Neuaufstellung

b) Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt

Bebauungsplan Nr. 23/192-N „Sondergebiet Propplstraße“

– Neuaufstellung

Seite 3 - 5

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 01510/2010/71 -

Herr Heinrich Schwarze, Holte 33, 49406 Eydelstedt, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Legehennen mit Freilandhaltung - Errichtung Legehennenstall für 39.996 Tierplätze (BE 1), Errichtung Trockenkotlagerhalle (BE 2), Errichtung zwei Futtermittelsilos (BE 3), Einbau Sammelgrube für Reinigungswasser (BE 4) sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 39.996 Legehennen - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Donstorf
Flur	6
Flurstück	25/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 02828/2010/71 -

Herr Ulrich Kortenbruck, Im Weißen Sande 10, 49448 Brockum, hat die Errichtung eines Ferkelaufzuchtstalles für 1400 Tiere (BE 3), die Errichtung eines Fahrsilos (BE 4) sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 1.152 Mastschweine- und 1.400 Ferkelplätzen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Brockum	Brockum	Brockum	Brockum
Flur	40	40	40	40
Flurstück	8	9	10	11

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Samtgemeinde Barnstorf Gemeinde Drebber

Satzung über die Aufhebung der Satzung für die Benutzung des Thriburi-Kindergartens Drebber und der 1. Änderungssatzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kindergarten der Gemeinde Drebber

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Drebber in seiner Sitzung am 26.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für die Benutzung des Thriburi-Kindergartens Drebber vom 08.03.2000 und die 1. Änderungssatzung der Satzung für die Benutzung des Thriburi-Kindergartens Drebber vom 27.02.2001 werden aufgehoben.

§ 2

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kindergarten der Gemeinde Drebber vom 26.04.2005 wird aufgehoben.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Drebber, 26.10.2010

Iven
Bürgermeister

Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Stuhr

Amtliche Bekanntmachung Veränderungssperren in den Geltungsbereichen der folgenden Bebauungspläne gemäß § 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB)

- a) Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum
Bebauungsplan Nr. 23/191-N „Sondergebiete Brinkum Nord“ – Neuaufstellung**
- b) Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt
Bebauungsplan Nr. 23/192-N „Sondergebiet Proppestraße“ – Neuaufstellung**

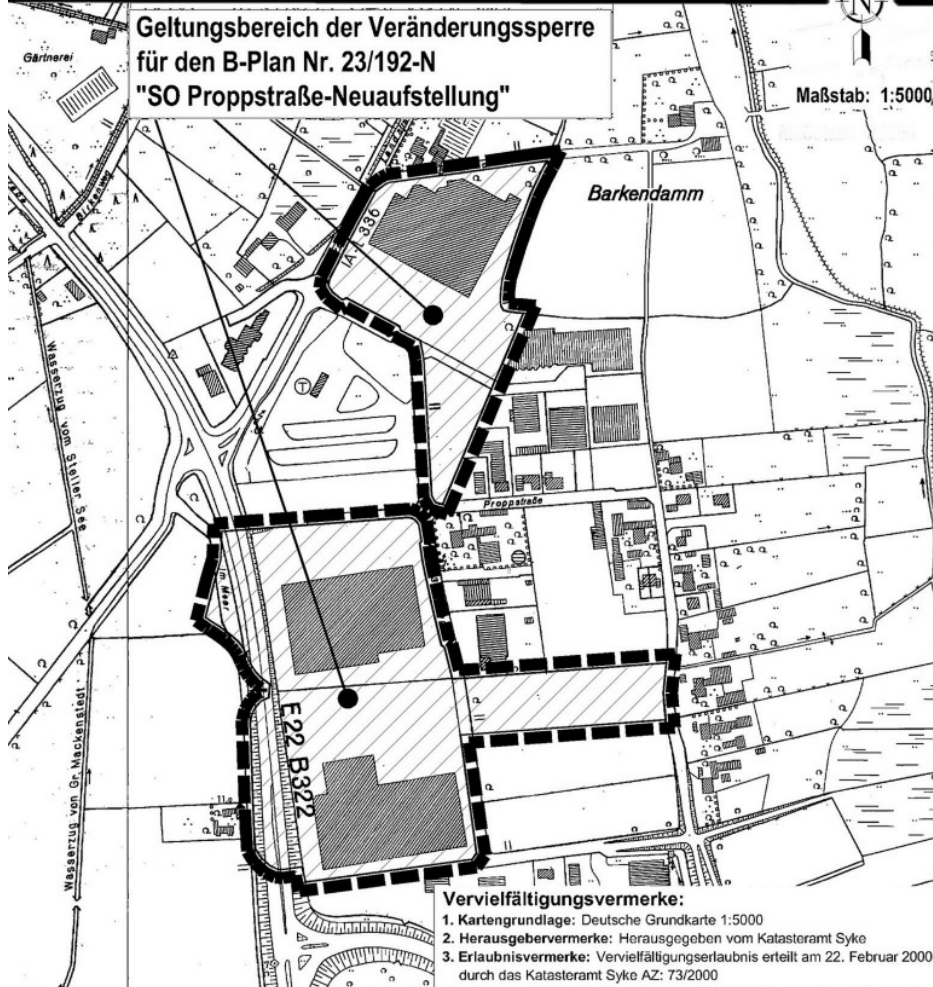
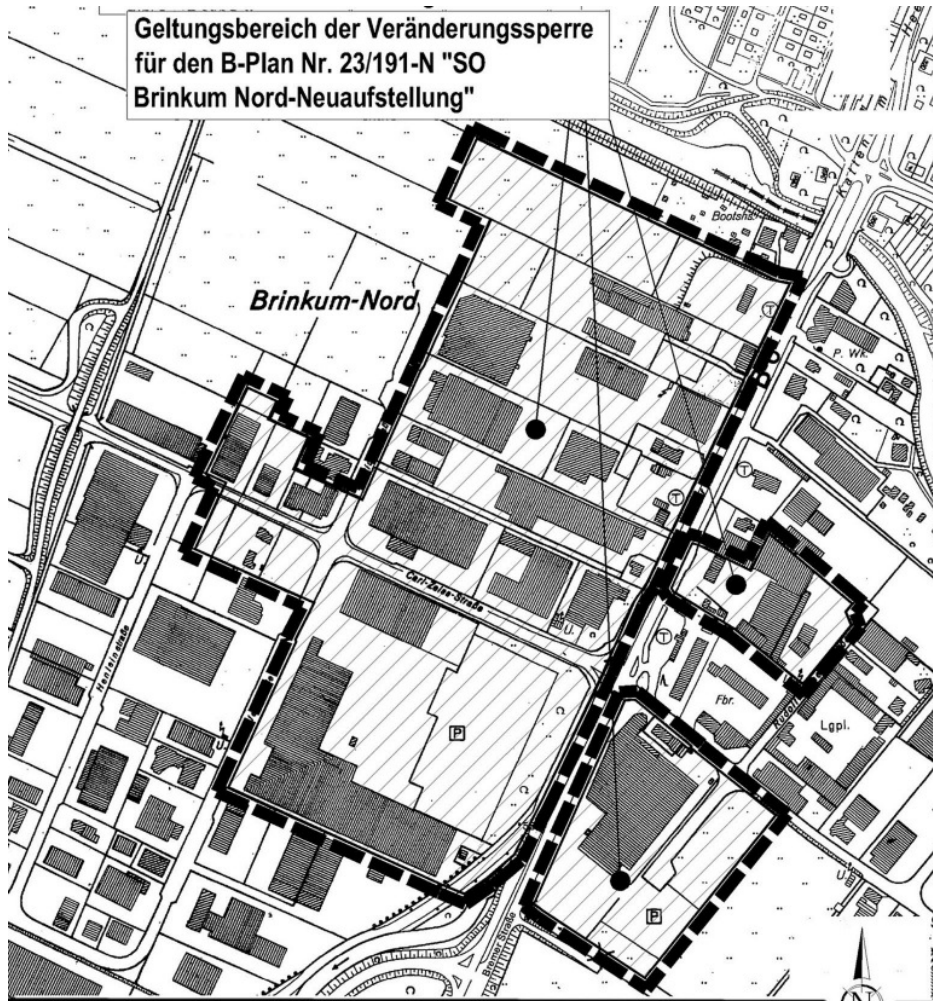
Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 03.11.2010 die Satzungen der Veränderungssperren gemäß § 16 BauGB beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 01.09.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 23/191 „Sondergebiete Brinkum Nord“ neu aufzustellen.

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 15.09.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 23/192 „Sondergebiet Proppestraße“ neu aufzustellen.

Die Veränderungssperren dienen der Sicherung der Planungsziele in den Geltungsbereichen dieser Bebauungspläne.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Veränderungssperren sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich.



Die Satzungen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungen liegen im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304 öffentlich aus und können während der Öffnungszeit

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354) eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 18 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Entschädigungsansprüche gemäß § 18 BauGB wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt wird.

Stuhr, den 04.11.2010

Cord Bockhop
Bürgermeister